

Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2018 – Klarstellung zu § 733.2 Korrigiertes Verfahren beim Hindernisfahren

Teil B – Besondere Bestimmungen

VII. Fahrprüfungen

3. Hindernisfahren

§ 733

Verfahren

1. Als Verfahren gilt und führt zum Ausschluss:

Nichteinhalten des der Skizze entsprechenden Parcours

- a) durch Nichtbeachten der eingetragenen Richtungszeichen und Begrenzungsschilder;
- b) durch Nichteinhalten der vorgeschriebenen Reihenfolge der Hindernisse.

2. Korrigiertes Verfahren:

Ein korrigiertes Verfahren liegt vor, wenn der Teilnehmer nach einem Verfahren gemäß Ziffer 1 den Parcours dort wieder aufnimmt, wo der Fehler begangen wurde. Im Übrigen gilt § 731.3 bis 5 entsprechend.

Klarstellung:

- 1.) Unabhängig davon, ob das (i.d.R. versehentlich) falsch, also in falscher Reihenfolge, durchfahrene Hindernis bereits durchfahren wurde (z.B. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 3, 7, 8, ...) oder nicht (z.B. 1, 2, 3, 4, 16, 5, 6, ...), werden für dieses Vorkommnis gem. § 722.4.9 LPO 20 Strafpunkte vergeben.
- 2.) Etwaige Hindernisfehler beim Passieren dieses Hindernisses werden angerechnet (s. § 722.4.3 und 4.4).
- 3.) Ein Abläuten erfolgt nicht, die Zeitmessung läuft weiter.

Warendorf, 28.03.2019

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

Bereich Sport

- Abteilung Turniersport -

Friedrich Otto-Erley